

**Diakonie Stiftung Erkelenz
41812 Erkelenz, Schwanenberger Platz 13**

Geschäftsordnung für den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Diakonie Erkelenz hat sich gemäß § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 30.6.2003 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Stiftungsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Stiftungssatzung und dieser Geschäftsordnung aus. Der Stiftungsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Stiftung zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung sind die Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung anfallenden angemessenen Aufwendungen. Grundsätzlich sollen Ausgaben vorher vom Vorsitzenden des Stiftungsrates genehmigt werden.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Stiftungsrat bekannt geworden sind, sowie über interne Vorgänge im Stiftungsrat Stillschweigen zu wahren. Im gleichen Umfang sind die zu Beratungen hinzugezogenen Sachverständige und andere Personen vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Stiftungsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständlicher Dritter bedienen.
- (3) Der Stiftungsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu fördern, zu beraten und zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen, die Bücher, Schriften und andere Unterlagen der Stiftung einsehen sowie den Bestand der Stiftungskasse, Effekten, Handelspapieren und sonstigen Vermögensgegenstände untersuchen. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen. Über die wesentlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Feststellungen

sind mit dem Vorstand zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihm zu beraten.

- (4) Der Stiftungsrat kann ausnahmsweise für einen im voraus begrenzten Zeitraum einzelnen seiner Mitglieder die Stellvertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern übertragen. Diese Personen dürfen ihre Tätigkeit im Stiftungsrat während der Zeitdauer der Vertretung bis zur Entlastung für die Tätigkeit im Vorstand nicht ausüben
- (5) Der Stiftungsrat kann nach pflichtgemäßen Ermessen aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes entheben. Wichtige Gründe sind insbesondere erhebliche Pflichtverstöße oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.
- (6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Stiftungsvorstand. Weitere Rechte und Pflichten sind in § 8 der Stiftungssatzung geregelt.

§ 3 Innere Ordnung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sind einzelne Gewählte an der Ausübung des Amtes voraussichtlich dauernd verhindert oder legen sie ihr Amt nieder, so ist in der nächsten Sitzung hierüber erneut zu beschließen.

§ 4 Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab.
- (2) Der Stiftungsrat lädt in der Regel den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Wenn der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, so ist ihm dies rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats muß den Stiftungsrat unverzüglich einberufen, wenn vier Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies Verlangen.
- (4) Einladungen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn weder die anwesenden noch die abwesenden Mitglieder des Stiftungsrats Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erheben; der Widerspruch ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu erheben.

- (6) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig oder ist wirksam Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erhoben, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter, obliegt
 - a) die Festlegung des Sitzungstermins
 - b) die Einberufung der Sitzung
 - c) die Benennung der Tagesordnungspunkte
 - d) die Leitung der Sitzung
 - e) die Bestimmung des Schriftführers für die Sitzungsniederschrift
- (8) Jedes Stiftungsratsmitglied kann bis zu Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind den Sitzungsteilnehmern mit der Sitzungseinladung, spätestens jedoch zwei Werktage vor der Sitzung zu übersenden. Die Beratung über Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn dem nicht widersprochen wird.

§ 5 Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

- (1) Bei der Eröffnung der Stiftungsratssitzung stellt der Vorsitzende fest, ob die Einladung und die Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem, ob die in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten und die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugegangen sind.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Stiftungsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken. Sie haben den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) Jedes Stiftungsratsmitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zu einem Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt.
- (5) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. Einzelne Gegenstände können für vertraulich erklärt werden. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und über das Stimmverhältnis sind unzulässig. Über Anträge wird offen, bei Wahlen auf Antrag geheim abgestimmt.

- (6) An den Sitzungen können außer den Stiftungsratsmitgliedern auch der Vorsitzende des Vorstands, dessen Vertreter oder beratende Sachverständige teilnehmen.
- (7) Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im Umlaufverfahren getroffen werden, so fordert der Stiftungsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Stiftungsratsmitglieder am Abstimmungsverfahren.
Den Beschlüssen müssen mindestens der Vorsitzende und drei weitere Stiftungsratsmitglieder zustimmen. Beantragt ein Stiftungsratsmitglied mündliche Verhandlung, so ist die Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Stiftungsratssitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Stiftungsratsmitgliedern durch einfachen Brief zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Stiftungsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind zeitnah (innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Sitzung) an die Vorstandsmitglieder mit einfachem Brief zu versenden, Ergänzungen / Verbesserungen sind ebenfalls innerhalb einer Woche dem Schriftführer mitzuteilen. Änderungen werden spätestens in der nächsten Sitzung beschlossen und die Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 6 Beauftragte des Stiftungsrats, Ausschüsse

- (1) Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und hierzu Ausschüsse bilden sowie sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritte bedienen. Hierbei sind kirchlichen oder kirchennahen Funktionen und Organisationen bei fachlicher Qualifikation der Vorzug zu geben. Dies ist vor Vergabe von Aufgaben an Außenstehende zu prüfen und zu dokumentieren. Entsprechende Aufträge an Dritte sind vom Vorstand zu erteilen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Stiftungsrats tätig. Über ihre Vorschläge und Feststellungen beschließt der Stiftungsrat.
- (3) Die Pflichten des Stiftungsrats und seine Verantwortlichkeit werden weder durch die Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.
- (4) Die Arbeitsaufträge für die Ausschüsse und die Sachverständigen sollen zeitlich begrenzt werden. Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt spätestens mit der ersten Sitzung eines neu berufenen Stiftungsrates.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist vor jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; er kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Vorstand ist von Sitzungen eines Ausschusses zu unterrichten. Er soll in der Regel hierzu eingeladen werden.

- (6) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Schriftführer des betreffenden Ausschusses zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln sind. Jedes Mitglied des Stiftungsrats erhält in der nächsten Stiftungsratssitzung eine Kopie der Niederschrift.

- (7) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im übrigen gelten die §§ 4 Abs. 7 bis 9 sowie § 5 Abs. 1 bis 6 und 8 sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.6.2003 in Kraft. Jedes Stiftungsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

Erkelenz , den 30.6.2003